



Landratsamt Donau - Ries  
Wasserrecht  
Pflegstraße 2  
86609 Donauwörth

<b>Name, Vorname</b>
<b>Straße und Hausnummer</b>
<b>Postleitzahl und Wohnort</b>
<b>Telefon- und Handynummer</b>
<b>E-Mail-Adresse</b>

## **Prüfung von Alternativen zur geplanten Entnahme von Grundwasser**

*Für die Entnahme von Oberflächenwasser oder Grundwasser (inkl. Uferfiltrat) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG (beschränkte Erlaubnis) erforderlich, die bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen ist. Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens ist zu prüfen, ob Oberflächenwasser (1. wasserwirtschaftliche Priorität) oder Uferfiltrat (2. wasserwirtschaftliche Priorität) zur Bewässerung genutzt werden kann. Die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser stellt die 3. wasserwirtschaftliche Priorität dar. Die für einen Antrag auf Erlaubnis ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.*

### **1. Beteiligtes Fachbüro**

Fachbüro/Firma .....

Straße, Haus-Nr. ....

PLZ, Wohnort .....

Telefon, Handy .....

E-Mail .....



## 2.5 Wasserbedarf für die Bewässerung in

maximale Entnahmemenge in l/sec .....m<sup>3</sup>/Tag .....m<sup>3</sup> / Monat.....m<sup>3</sup>/Jahr .....

Längste Beregnungsdauer pro Tag (Stunden) von ..... bis .....

Beregnungszeitraum (Angabe der Monate): .....

## 3. Prüfung einer Oberflächenwasserentnahme (1. wasserwirtschaftliche Priorität)

3.1  Es ist kein Gewässer in einer Entfernung von < 500 m vorhanden.

3.2  Entfernung von < 500 m befindet sich folgendes Gewässer:

.....

3.3 Angaben zur Einzugsgebietsgröße des Gewässers bis zur Entnahmestelle: .....km<sup>2</sup>

3.4 Wird das Gewässer bereits im Umkreis von 2 km für andere Wasserentnahmen genutzt

Ja

Nein

wenn ja: Art der Benutzung: .....

Lage Benutzung: .....

3.5 Befinden sich aus naturschutzrechtlicher Sicht bedeutende Flächen, z.B. Feuchtflächen, FFH-Gebiete, im

Nahbereich (bis ca. 500 m) gewässerabwärts?

Ja

Nein

wenn ja, welche: .....

3.6 Kann die Bewässerung direkt durch Entnahme aus dem Gewässer erfolgen

Ja

Nein

Folgende Zwischenspeicherung ist erforderlich

3.7 Befinden sich Flächen im Eigentum des Antragstellers, die für die Errichtung eines Speicherbeckens geeignet sind, oder sind bereits Speichermöglichkeiten (Becken, Teiche, etc.) vorhanden?

Ja

Nein

wenn ja, bitte Angabe Flurnummer, Gemarkung und Größe

### 3.8 Angaben zum Speicherraum

Speicherung von

Oberflächenwasser  Niederschlagswasser  Grundwasser

erforderlich

Vorhanden bzw. realisierbar:

Fläche (in m<sup>2</sup>): ..... Fläche (in m<sup>2</sup>): .....

Volumen (in m<sup>3</sup>): ..... Volumen (in m<sup>3</sup>): .....

### 4. Prüfung einer Uferfiltratentnahme (2. wasserwirtschaftliche Priorität)

Besteht alternativ die Möglichkeit einer Uferfiltratentnahme (2. Wasserwirtschaftliche Priorität)

Ja

Nein, weil  die geologischen Voraussetzungen fehlen.

die gewässernahen wasserführenden Schichten eine zu geringe Er-  
giebigkeit aufweisen.

Sonstiger Grund: .....

unbekannt

### 5. Entnahme von oberflächennahem Grundwasser (3. wasserwirtschaftliche Priorität)

#### 5.1 Angaben zum Speicherraum

Es ist kein Brunnen in einer Entfernung von < 1000 m vorhanden.

In der Entfernung von < 1000 m befindet sich folgende Brunnen:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Eigentümer	Mitbenützer des Brun- nen	Vorhandene Erlaubnis für den Brunnen (Bescheids Datum, Az.)

5.2  Der Mitbenutzung des Brunnens auf der Fl.-Nr. .... der Gemarkung  
..... hat der Grundstückseigentümer zugestimmt.

(siehe hierzu anhängende Erklärung)

5.3  Die Neuerrichtung eines Brunnens ist erforderlich.

## 6. Abschließende Beurteilung:

Eine Entnahme von Oberflächenwasser (1. wasserwirtschaftliche Priorität) bzw. Uferfiltrat (2. wasserwirtschaftliche Priorität) kann am geplanten Bewässerungsgrundstück nicht genutzt werden. Auch die Mitnutzung von einem vorhandenen Brunnen, des oberflächennahen Grundwassers (3. wasserwirtschaftliche Priorität) erschließt, ist nicht vorhanden bzw. kann nicht mit genutzt werden. Für die Errichtung eines Brunnens ist eine Anzeige gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 30 des Bayerisches Wassergesetz (BayWG) notwendig. Darum ist diese Anzeige in jedem Fall dieser Vorprüfung beizulegen.

Dieser Vorprüfung ist eine Anzeige gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in jedem Fall beizulegen, wenn ein neuer Brunnen errichtet werden soll.

## 7. Unterschriften

Antragssteller/in:

und

Fachbüro:

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Stempel

.....  
Unterschrift, Stempel

Hinweis:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter

[www.donau-ries.de/Landratsamt/Datenschutzhinweise-InformationspflichtennachArt13DSGVO.aspx](http://www.donau-ries.de/Landratsamt/Datenschutzhinweise-InformationspflichtennachArt13DSGVO.aspx) abrufen.